



**Richtlinie der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich-privaten Projektfonds im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm
„Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“**

1. Aufgabe und Ziel des Projektfonds

Für das Sanierungsgebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ (siehe Anlage 1) wurde im Jahr 2019 ein Projektfonds eingerichtet.

Um den innerörtlichen Standort zu erhalten sind gemeinsame Anstrengungen der öffentlichen Hand, Immobilieneigentümer, Gewerbetreibenden und engagierten Bürgern Voraussetzungen für eine positive Stadtentwicklung.

Aufgabe des Projektfonds ist die anteilige Förderung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden. Die Projekte müssen den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und der Städtebauförderung dienlich sein.

Folgende Ziele werden insbesondere angestrebt:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel zur Funktionsstärkung und zum Erhalt der Innenstadt Dinkelsbühls
- Stärkung der Stadtkultur
- Aufwertung des Stadtbildes und des Standortes Innenstadt
- Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Aufwertung und Belebung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
- Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt
- Bewusstsein und Wertschätzung für die Innenstadt in der Bevölkerung

2. Fördergrundsätze

Der Gesamtetat des Projektfonds wird von der Stadt Dinkelsbühl in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken jährlich festgelegt.

Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung (von Bund, Ländern und Gemeinden) und mindestens zu 50 v. H. aus privaten Mitteln (Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privatleuten oder zusätzlicher Mittel der Gemeinde). Änderungen oder Ausnahmen dieser Regelung orientieren sich an der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (aktuell VV Städtebauförderung 2023/2024 vom 21.03.2023 / 04.07.2023, Teil 2, Art. 9). Voraussetzung für die Bereitstellung der jährlichen öffentlichen Mittel ist, dass private Mittel in gleicher Höhe eingebracht werden.

Die Gewährung von Finanzmitteln durch die Große Kreisstadt Dinkelsbühl ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch von Antragsstellerinnen und Antragsstellern auf Förderung besteht nicht.

Für Maßnahmen deren Kosten die Höhe von 35.000 € überschreiten, sollte bereits im Vorjahr eine Kurzinformation erfolgen.

Ein lokales Steuerungsgremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Fördergegenstand

Die zur Verfügung stehenden Mittel können für investive, investitionsvorbereitende und nicht-investitive Maßnahmen eingesetzt werden, wobei eine vorrangige Ausrichtung des Projektfonds auf nicht-investitive Maßnahmen mit der Förderinitiative nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund muss den Fördermitteln, die für nicht-investitive Maßnahmen bereitgestellt werden, in der jährlichen Gesamtabrechnung des Projektfonds ein ebenso hoher Anteil an Fördermitteln für investive und investitionsvorbereitende/-begleitende Maßnahmen gegenüberstehen.

investive Maßnahmen schaffen Werte, die längerfristig im Fördergebiet verbleiben und dort einen Nutzen stiften. Sie sind in der Regel baulich oder anderweitig materieller Natur.

Beispiele: - Möblierung oder Beschilderung im öffentlichen Raum
- Kunst im öffentlichen Raum
- Anschaffung von Geräten zur Nutzung lokaler Projekte
- Bepflanzungen, Gemeinschaftsgärten, Grünanlagen
- Spielgeräte

investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen stehen in Bezug zu investiven Maßnahmen. Sie können ihnen zeitlich vorangestellt sein oder in zeitlichem Zusammenhang mit ihnen stehen.

Beispiele: - Erarbeitung von Analysen / Konzepten für investive Maßnahmen
- Bewohner- / Bürgerbeteiligung
- Durchführung von Wettbewerben

nicht-investive Maßnahmen sind alle weiteren Vorhaben, die nicht den oben beschriebenen Kategorien entsprechen. Meist handelt es sich um temporäre oder einmalige Aktionen und Aktivitäten für die Gebietsentwicklung.

Beispiele: - Durchführung von Marketingaktionen
- Veranstaltungen
- Bereitstellung von Bildungsangeboten
- Öffentlichkeitsarbeit

4. Fördervoraussetzungen

Über eine mögliche Förderung kann das Steuerungsgremium nur abstimmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Maßnahme

- liegt innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ (vgl. Anlage 1).
- dient dem Allgemeinwohl und steht in Einklang mit den in Ziffer 1 definierten Zielen.
- dient nicht der Gewinnerzielung.
- wurde noch nicht begonnen.
- erhält keine anderweitige Landes- oder EU- Förderung (Verbot der Doppelförderung).
- ist technisch umsetzbar.
- hält die gesetzlichen Vorschriften ein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers, reguläre Personalkosten und jegliche Kosten die nicht in Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5. Art und Höhe der Förderung

Maximal 50% der anerkannten, förderfähigen Kosten werden bezuschusst, der Restbetrag ist von den Antragsstellern zu tragen.

Die Fördermittel werden in Form eines nachträglichen Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die tatsächlich angefallenen, nachgewiesenen und von der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl als förderfähig anerkannten Kosten für die bewilligte Maßnahme. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.

6. Antragsberechtigte / Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig mit dem dafür vorgesehenen Formular „Antrag auf Förderung durch den öffentlich-privaten Projektfonds“ gestellt werden. Das Formular steht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zum Download bereit oder kann im Rathaus, Abt. Finanzen in Papierform abgeholt werden. Einzureichen ist der Antrag im Rathaus, Segringer Str. 30, 91550 Dinkelsbühl.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag und dessen Anlagen müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Institution, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Pläne/ Skizzen / Bildbeispiele zur geplanten Maßnahme (vor allem bei investiven Maßnahmen)
- Geplanter Durchführungszeitraum
- Kosten der geplanten Maßnahme (Kostenschätzungen bzw. Angebote)
Ab 2.500 € brutto sind 2 Vergleichsangebote anzufügen.
- Finanzierungsübersicht mit Nachweis über Ko-Finanzierung (privater Anteil)

Anträge sind in der Regel mindestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahmenbeginn einzureichen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bzw. Anlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder Gestattungen werden von der Zuständigkeit des Steuerungsgremiums nicht erfasst und sind erforderlichenfalls gesondert einzuholen

7. Steuerungsgremium

Das lokale Gremium für Dinkelsbühl setzt sich aus Vertretern der folgenden Gruppierungen zusammen:

- Politik: jeweils ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrats und Oberbürgermeister
- Verwaltung: jeweils ein Mitarbeiter der Finanzabteilung und des Stadtbauamtes
- Citymarketing: 1. und 2. Vorsitzender und Citymanager/in
- Stadtheimatpfleger
- Bürgervertretung: jeweils ein Mitglied Forum Zukunft Dinkelsbühl e.V. und Pro Altstadt Dinkelsbühl e. V. sowie der Seniorenbeauftragte der Stadt Dinkelsbühl
- Vertreter von Handel und Gewerbe: jeweils ein Vertreter des IHK-Gremiums Dinkelsbühl und der Organisation „Vielfalt Stadt“

8. Antragsbewertung/-genehmigung

Die Stadtverwaltung prüft den Antrag bezüglich Vollständigkeit und Förderfähigkeit und legt diesen, falls die Kriterien erfüllt sind, dem Steuerungsgremium zum Beschluss vor.

Das Steuerungsgremium (vgl. 7.) tritt bei vorliegenden Anträgen in der Regel vierteljährlich zusammen und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Vergabe der Mittel und die Durchführung der Maßnahmen.

In Ausnahmefällen, wie z.B. kurzfristige Umsetzung, Pandemie, bereits vorbesprochene Anträge, u. ä. ist es möglich den Beschluss im Umlaufverfahren einzuholen. Hier ist die einfache Mehrheit aller Gremiumsmitglieder zur Zustimmung nötig.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Projektfonds besteht nicht.

Für die Bewertung von Anträgen werden, neben der Erfüllung der Fördervoraussetzungen (vgl. 4.), insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- **Nachhaltige Entwicklung**: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.
- **Imagebildung**: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Stadt.

Nach dem Beschluss im Gremium erhält der Antragssteller eine Mitteilung über diesen. Erst im Anschluss daran kann mit der Maßnahme begonnen werden.

9. Vergaberechtlichen Vorschriften

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Vorlage erhält der Antragssteller im Rathaus, Abt. Finanzen. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne eine teilweise Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine teilweise Vorfinanzierung aus dem Projektfonds beantragt werden.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Fonds ist die Stadt Dinkelsbühl.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinie behält sich die Große Kreisstadt das Recht auf Kürzung / Wegfall der Förderung vor.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch den Stadtratsbeschluss vom 20.02.2024 in Kraft und setzt die vorherige Richtlinie außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister